

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

(Stand: 1. Jänner 2017)

Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH (Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH) Allgemeines:

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der „Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSP) neueste Fassung und unseren, die AÖSp ergänzenden Geschäftsbedingungen, Beförderung bzw. Einlagerung von Möbel auf Grundlage der "Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport" und "Einlagerungsbedingungen für den Möbeltransport" ,Sonstige Beförderungsleistungen werden aufgrund der "CMR" erbracht, wobei die "AÖSp" als vereinbart gelten.

Durch Unterfertigung dieses Auftrages werden alle mündlich geschlossenen oder früheren Vereinbarungen hinfällig. Nebenabreden bestehen nicht.

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH**.

Um Ihnen einen reibungslosen Ablauf der Arbeiten garantieren zu können, gehen wir von folgenden Voraussetzungen aus: Die Transportwege sind frei zugänglich, statisch geeignet und ausreichend dimensioniert.

Eine vereinbarungsgemäße Durchführung des Auftrages setzt voraus, dass nicht extreme Witterungsbedingungen (Überschwemmung, Schneefall, Glatteis, höhere Gewalt etc.) eine Leistungserbringung erschweren bzw. unmöglich machen.

Normalarbeitszeit :

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Gesetzlich vorgeschriebene Überstunden- und Feiertagszuschläge werden gesondert abgerechnet. Bei Stundenvereinbarungen gilt der vom Auftraggeber oder dessen Bevollmächtigten gegengezeichnete Arbeitsschein als Grundlage. Minimale Verrechnung: 3 Stunden, Mindesteinsatzzeit am Wochenende und an Feiertagen: 4 Arbeitsstunden (ausgenommen schriftliche Sondervereinbarungen); als Wegzeit: für An- und Abfahrt werden je ½ Std. verrechnet

Materialeinsatz :

Die Abrechnung erfolgt gemäß unserer Preisliste bzw. Angebot nach tatsächlichem Verbrauch. Entsorgung von Leermaterial, etc. wird nur gegen gesonderten schriftlichen Auftrag durchgeführt und gesondert in Rechnung gestellt.

Die Lieferzeit von Kisten beträgt 10 Werktage. Bei einer Verkürzung der Lieferzeit kann ein Eilzuschlag erhoben werden.

Die Mietdauer von Kisten beträgt 5 Monate. Darüberhinaus wird jeder Monat mit 15 % des Basispreises verrechnet.

Transportversicherung:

Wir weisen darauf hin, dass wir den Auftrag nur mit einer gültigen Transportversicherung inkl. Regressverzicht durchführen können. Selbstverständlich decken wir gerne eine Transportversicherung auf Basis der AÖTB 1988 in der Fassung 1992 für Sie ein.

Wird über uns keine TV eingedeckt, gilt der Regressverzicht als vereinbart.

Ohne schriftlichen Auftrag erfolgt keine automatische Eindeckung einer Transport-, Ausstellungs-, Lager- oder Reiseversicherung.

Fremdkosten und Baraufwendungen

Fremdkosten und Baraufwendungen werden mit 5,5 % Vorlageprovision und 2,9 % Banktransferspesen verrechnet.

Zahlung:

Nach Rechnungserhalt netto in EUR, zuzügl. der gesetzl. USt, MSVS, SVS/RVS, Fixe tax (Papiere Porti), zuzügl. der üblichen Nebenspesen. Nicht durch unser Verschulden verursachte Steh- und Wartezeiten und Grenzwartezeiten über 2 Stunden werden gesondert verrechnet. Stornogebühren werden lt. Möbeltransporttarif verrechnet.

Zahlungsverzug:

Bei Überschreitung der Fälligkeit berechnen wir Ihnen die ortsüblichen Spesen und Zinsen pro angefangenen Kalendermonat.

Präambel

Diese AGB berücksichtigen die Verkehrsgebräuche im Zusammenhang mit der Spedition, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Gütern (insbesondere von Kunst und Antiquitäten, Ausstellungsgegenständen, Sammlungen aber auch sonstigen Gegenständen), artverwandten Tätigkeiten :Ausstellungsab- und Aufbau, Objektinstallation, wie auch Übersiedlungen) und mit der Herstellung und Lieferung von Verpackungseinheiten.

Diese AGB gelten auch für zukünftige Verträge und Aufträge, selbst wenn ihre Anwendbarkeit nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wird. Abweichungen von diesen AGB bedürfen der Schriftform.

Auf die Haftungsausschlüsse und die Haftungsbeschränkungen insbesondere dieser AGB und der AÖSp wird ausdrücklich hingewiesen, ebenso auf die Möglichkeiten der Vereinbarung und Versicherung höherer Deckungsumfänge.

Der Vertragspartner von **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** stimmt zu, dass auch im Falle der Verwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen durch ihn von den AGB von **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben. Vertragserfüllungshandlungen durch **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** gelten insofern nicht als Zustimmung zu abweichenden Vertragsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen, welcher Art auch immer, die mit den AGB in Widerspruch stehen, gelten nur insoweit als wirksam, als sie von **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** schriftlich bestätigt wurden.

1. Anwendungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für alle Angebote, Verträge, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen von **Bruckberger the art of work Transport & Montage GmbH** gleichgültig ob sie Speditions-, Fracht-, Lager-, oder sonstige artverwandte Geschäfte, Ausstellungs- oder Galerie- und Sammler-Service, Übersiedlungen , wie auch der Verkauf, Herstellung oder Vermietung von Verpackungseinheiten betreffen. .

1.2 Ohne eine vorherige schriftliche Vereinbarung sind von den Verrichtungen Güter ausgeschlossen, von denen Gefahren für andere Güter, Umwelt oder Personen ausgehen können, insbesondere Gefahrgüter. **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** ist berechtigt, den Transport und die Lagerung derartiger Güter ohne Angabe von Gründen zu verweigern. Werden diese dennoch **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** übergeben, so haftet der Auftraggeber verschuldensunabhängig für entstehende Schäden jeder Art.

1.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese AGB auch mit seinem Vertragspartner, zum Beispiel dem Empfänger oder Eigentümer eines (Kunst)gegenstandes, zugunsten von **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** zu vereinbaren.

2. Angaben über die Güter

2.1 Der Auftraggeber hat **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** bei Auftragserteilung schriftlich über alle für die Auftragsabwicklung, insbesondere auch den Transport und die Lagerung erforderlichen Informationen zu unterrichten, insbesondere über Beschaffenheit, Adressen, Zeichen, Nummern, Anzahl, Art und Inhalt der Packstücke, Maße, Gewichte, Eigenschaften und den tatsächlichen Wert (Schätz- oder Verkehrswert), Eigentumsverhältnisse der zu behandelnden Güter sowie die Zufahrts- und Raumverhältnisse am Abhol- und Zielort. Transportwege müssen frei zugänglich, statisch geeignet und ausreichend dimensioniert sein.

2.2 Anstelle der schriftlichen Unterrichtung treten im Falle einer Besichtigung der Güter vor Ort die im Rahmen dieser Besichtigung gegenüber **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** gemachten Angaben.

2.3 Unrichtige oder unterlassene Angaben fallen dem Auftraggeber zur Last, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

3. Übernahme der Güter

3.1 Seitens **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** werden bei Abholung bzw. Übernahme der Güter oder Übernahme zur Einlagerung lediglich deren äußere Beschaffenheit und Stückzahl geprüft. Darüber hinaus ist **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** nicht verpflichtet, die Angaben des Auftraggebers im Sinne des Punktes 2.1., insbesondere soweit es den Inhalt der Packstücke bzw. die Gewichte, Eigenschaften und den tatsächlichen Wert oder die vom Auftraggeber anzubringende Kennzeichnung (Deklaration) betrifft, zu prüfen. Allfällige weitergehende Prüfungen der Güter erfolgen nur, wenn hierüber schriftliche Vereinbarungen vorliegen.

3.2 Soweit im Transport- oder Lagervertrag nichts anderes vereinbart wurde, ist der Auftraggeber für die ordentliche Kennzeichnung (Deklaration) und Verpackung des Transportgutes, wie auch Anbringung der Empfängeradresse auf den Gütern und dem Transportauftrag verpflichtet. Seitens des Auftraggebers sind **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** alle erforderlichen Informationen für die Erstellung der Frachtbriefe oder sonstigen Frachtdokumente zu übermitteln. Ist mit dem Transport und/oder der Lagerung auch eine Verzollung verbunden, so ist **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** seitens des Auftraggebers der Status der Verzollung (verzollt oder unverzollt) mitzuteilen und sind **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** auch die notwendigen Zolldokumente oder, soweit die Verzollung vereinbarungsgemäß durch **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** erfolgt, die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Soweit die Verpackung durch **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** erfolgt, hat der Auftraggeber dieser die erforderlichen Informationen für die Deklaration und die Kennzeichnung zur Verfügung zu stellen.

3.3 Bestimmte Abhol- und Lieferfristen gelten nur dann als Fixtermine, wenn dies im Transportvertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Eine fristgemäße Durchführung des Auftrages setzt voraus, dass nicht extreme Witterungsbedingungen (Überschwemmung, Schneefall, Glatteis, höhere Gewalt etc.) eine fristgerechte Leistungserbringung erschweren bzw. unmöglich machen.

4. Lagerung

4.1 Grundlage für die Einlagerung von Gütern, sowie von Lagergut im Allgemeinen sind der Lagervertrag und der von **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** ausgestellter Lagerschein.

4.2 Das Lagergeld wird monatlich berechnet, jeder angefangene Kalendermonat gilt als voller Monat. Ändern sich nach erfolgter Preisvereinbarung die ortsüblichen Sätze oder die örtlichen Tarife des Gewerbes, so ändert sich entsprechend des vereinbarten Preises. Die Kosten der Ein- Auslagerung werden nach den ortsüblichen oder tarifmäßigen Preisen gesondert berechnet. Allfällige öffentliche Abgaben hat der Auftraggeber zu tragen.

5. Haftung

5.1 Voraussetzung für Haftungsansprüche gegen **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** ist die unverzügliche schriftliche Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintritts, im Fall der Abnahme der Güter gemäß Punkt 6.2.

5.2 Der Vertragspartner hat den Nachweis der Verursachung durch **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH**, der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens von **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** zu erbringen.

5.3 Der Vertragspartner kann als Schadenersatz zunächst nur Verbesserung verlangen. Nur wenn dies unmöglich oder für **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, kann der Vertragspartner Geldersatz verlangen.

5.4. Haftungsausschlüsse:

5.4.1 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit und schlicht grobe Fahrlässigkeit ist, außer bei Personenschäden, ausgeschlossen.

5.4.2 Eine Haftung von **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** ist jedenfalls ausgeschlossen in den in § 57 AÖSp genannten Schadensfällen. Dies gilt auch für jene Schadensfälle, die im Zusammenhang mit der (auch nebenvertraglichen) Leistungserbringung aus einem Speditionsvertrages stehen, und die nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der AÖSp fallen.

5.4.3 Ferner ist die Haftung von **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** für die Richtigkeit und Vollständigkeit übergebener Verpackungsbehältnisse, bei denen der Inhalt von **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** mangels Beauftragung nicht kontrolliert wurde, ausgeschlossen.

5.4.4 **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** ist ermächtigt, zur Ausführung des Transportauftrages und der sonstigen Verrichtungen im Sinne des Punktes 1 Hilfspersonen und Subfrachtführer beizuziehen. Die Haftung (für Gehilfen und Subauftragnehmer) wird auf das Auswahlverschulden begrenzt, wenn **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** nachweislich bei der Auswahl oder Instruktion bzw. Informationsweitergabe an die Hilfspersonen bzw. Subfrachtführer die notwendige unternehmerische Sorgfalt nicht beachtet.

5.4.5 **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** haftet ausschließlich für Güterschäden, das heißt, Verlust und Beschädigung jener Güter, die Gegenstand des Vertrages sind. Die Haftung von **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** für indirekte Schäden, Folgeschäden, Verzugsschäden und entgangenen Gewinn, wie Wertminderung und Konventionalstrafen ist daher ausgeschlossen.

5.4.6 Bei Beförderungen per Kraftfahrzeug auf der Straße oder per Flugzeug oder Schiff wird nach den für diese Verkehrsmittel geltenden Vorschriften gehaftet, soweit diese zwingend Anwendung finden.

5.4.7 Keine Haftung besteht weiters für vom Auftraggeber zur Verfügung gestelltes Verpackungsmaterial, Befestigungsmaterialien und sonstige Kleinteile und Werkzeuge, soweit Mängel an diesen Materialien nicht offenkundig sind.

5.4.8 Bei Demontagen und Montagen, sowie Abholungen und Anlieferungen besteht keine **Haftung von Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** für allfällige an von den Gütern oder sonstigem Vertragsgegenständen verschiedenen Objekten und Gebäuden. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass ein gefahrloser und beschädigungsfreier Abtransport der Güter möglich ist. Die Transportwege müssen frei zugänglich, statisch geeignet und ausreichend dimensioniert sein.

5.5 Haftungsbeschränkungen:

Soweit die Haftung von **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** nicht ausgeschlossen ist ist die Haftung von **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** – gleich aus welchem Rechtsgrund – wie folgt beschränkt:

5.5.1 Die Haftung für Güterschäden ist begrenzt mit € 8,33 Sonderziehungsrechte je Kilogramm brutto der beschädigten oder in Verlust geratenen Güter gemäß CMR bei Transport per Kraftfahrzeug auf der Straße bzw. € 16,67 gemäß Warschauer Abkommen bzw. des an seine Stelle tretenden Montrealer Abkommens bei Transport per Flugzeug. Bei Abwicklung des Transportauftrages als Seefrachtendung ist die Haftung gem Haager Regeln begrenzt auf € 666,67 SZR / Einheit bzw. € 2,00 SZR /kg/brutto, je nachdem welcher Betrag höher ist.

5.5.2 Bei Überschreitung einer Lieferfrist hat **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** – ohne weiteren Schadenersatz – eine Entschädigung für den nachgewiesenen und von ihr verschuldeten Schaden bis zur Höhe des vertraglich vereinbarten Entgeltes zu leisten. Eine Überschreitung der Lieferfrist liegt vor, wenn das Gut nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgeliefert worden ist oder, falls keine Frist vereinbart worden ist, die tatsächliche Beförderungsdauer unter Berücksichtigung der Umstände die Frist überschreitet, die einem sorgfältigen Frachtführer vernünftigerweise zuzubilligen ist.

Vorausgesetzt wird hier, dass nicht Eingriffe Hoher Hand bzw. extreme Witterungsbedingungen (Überschwemmung, Schneefall, Glatteis, etc.) eine fristgerechte Leistungserbringung erschweren bzw. unmöglich machen.

5.5.3 In jedem Fall ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund – begrenzt auf den vom Auftraggeber angegebenen Wert der Güter, die Gegenstand des Schadens sind.

5.5.4 Es gelten jedenfalls die Haftungseinschränkungen der §§ 54 AÖSp. Dies gilt auch für jene Schadensfälle, die im Zusammenhang mit der (auch nebenvertraglichen) Leistungserbringung aus einem Speditionsvertrages stehen, und die nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der AÖSp fallen.

5.6 Die in Ziffer 5.4 und 5.5 dieser AGB vorgesehenen Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten für jeden Anspruch gegen **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** in Bezug auf Güter, die Gegenstand des **Bruckberger the art of work**

Transport & Montagen GmbH erteilten Auftrages sind, auf welchem Rechtsgrund der Anspruch auch beruht.

5.7 Versicherung:

5.7.1 **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** schließt die Versicherung der Güter, zum Beispiel eine Transport- oder Lagerversicherung, nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung unter Angabe der Versicherungssumme und der zu deckenden Gefahren ab.

5.7.2 Sofern **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** mit dem Abschluss der Versicherung beauftragt wird, wird diese mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung nur zu den am Erfüllungsort üblichen Versicherungsbedingungen, jedenfalls nicht gegen Bruchgefahr, abgeschlossen. **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** kommt dem Auftrag zum Abschluss einer Versicherung auch dann ordnungsgemäß nach, wenn die Versicherung im Rahmen oder durch Aufnahme in eine Generalversicherung von **Bruckberger the art of work Transport & Montage GmbH** fällt.

5.7.3 Der Ersatzanspruch des Auftraggebers gegen **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** ist im Versicherungsfall beschränkt auf die Ersatzleistung des Versicherers. **Bruckberger the art of work Transport & Montage GmbH** genügt ihren Verpflichtungen im Schadensfall, wenn sie dem Auftraggeber die Ansprüche gegen den Versicherer abtritt; zur Verfolgung der Ansprüche ist **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung und nur auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers verpflichtet.

5.7.4 Versichert der Auftraggeber selbst, so ist jeder Schadenersatzanspruch aus den durch diese Versicherung gedeckten Gefahren gegen **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** ausgeschlossen, geht also nicht auf den Versicherer über (Regressverzicht des Versicherers).

5.8 Der Auftraggeber kann gegen gesondertes Entgelt höhere als die in diesem Punkt 5.5 dieser AGB und in § 54 AÖSp geregelten Höchstbeträge für Güterschäden schriftlich im Vertrag vereinbaren. Im Zweifel entscheidet **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** nach pflichtgemäßem Ermessen über Art und Umfang der Versicherung und schließt sie zu marktüblichen Bedingungen ab. Für die Versicherungsbesorgung steht **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** eine besondere Vergütung und Ersatz ihrer Auslagen zu.

5.9 Der Auftraggeber hat **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund einer vertragswidrigen Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers gegen **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** geltend gemacht werden. Im Fall der Inanspruchnahme von **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** durch Dritte ist **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** vom Auftraggeber vollkommen schad- und klaglos zu halten, auch hinsichtlich allfälliger Anwalts- und Gerichtskosten.

5.10 Der Auftraggeber haftet **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** für alle Schäden, die dieser aus einer Verletzung der Mitwirkungs- bzw. Informationsverpflichtung des Auftraggebers, wie auch durch nicht sachgerechte Verpackung bzw. andere Verstöße gegen den Transport- oder Lagervertrag bzw. die gegenständlichen AGB entstanden sind.

5.11 Punkt 5. gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

6. Ablieferung, Reklamation

6.1 Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, darf die Ablieferung mit befreiender Wirkung an jede zum Geschäft oder Haushalt oder Unternehmen gehörige, in den Räumen des Empfängers oder in den vertraglich vereinbarten Empfangsräumen anwesende Person erfolgen.

6.2 Ist bei Ablieferung ein Schaden an Gütern äußerlich erkennbar, hat der Empfänger diesen unter Angaben konkreter Art über den Verlust oder die Beschädigung in einer von beiden Seiten zu unterzeichnenden Empfangsbescheinigung festzuhalten. Darüber hinaus hat der Empfänger die Ware bei Übernahme unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängel zu kontrollieren und allfällige Mängel binnen 6 Tagen nach Übergabe des Gutes, mittels eingeschriebenen Briefes unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche anzuzeigen. Wird diese Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die erbrachte Leistung als genehmigt. Dieser Punkt gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

7. Verkauf oder Vermietung von Verpackungseinheiten

7.1 Für den Verkauf oder die Vermietung individuell gefertigter Verpackungseinheiten oder Standardverpackungen (Klima- Gemäldekisten, Klima-Fächerkisten, Gemälde-Kisten, Fächerkisten, Objektkisten, Transportrahmen, Transportkarton und Handgepäck-Koffer) von **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** gelten diese AGB sinngemäß, insbesondere Punkt 5.1 bis 5.3., 5.4.1., 5.4.5., 5.9. und 5.10.

7.2 Im Gewährleistungsfall gilt Folgendes:

7.2.1 Für offene Mängel, die bereits bei Übergabe, Übernahme oder Inbetriebnahme der vertraglichen Leistung in die Augen fallen, findet nach Maßgabe des § 928 ABGB keine Gewährleistung statt.

7.2.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges. Die Ware ist bei Übernahme unverzüglich auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu kontrollieren. Mängel sind binnen 6 Tagen nach Übergabe des Vertragsgegenstandes mittels eingeschriebenen Briefes unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die erbrachte Leistung als genehmigt. Der Vertragspartner hat in Abweichung zu § 924 ABGB den Beweis zu erbringen, dass der Mangel bereits bei Übergabe der erbrachten Leistung vorhanden war.

7.2.3 Die Gewährleistungsverpflichtung von **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** beschränkt sich nach ihrer Wahl auf die Verbesserung oder den Austausch der schadhaften Teile oder die Preisminderung. Bei der Vermietung von Verpackungseinheiten ist der Anspruch des Vertragspartners auf Zinsminderung ausgeschlossen. Im Rahmen der Verbesserung/des Austausches ist **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** berechtigt, sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung auf ihre Kosten zurücksenden zu lassen. Für die Kosten einer durch **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** nicht vorgenommenen Mängelbehebung hat diese nur dann aufzukommen, wenn sie hierzu ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat.

7.2.4 **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** ist nur dann zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Vertragspartner seine Zahlungsverpflichtungen vollständig erfüllt hat.

7.2.5 Wird eine Verpackungseinheit von **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** auf Grund von Spezifikationen des Vertragspartners angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Der Vertragspartner bestätigt jedoch, dass seine auftragsbezogenen Angaben richtig und geprüft sind. **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** trifft daher keine Prüf-, Warn- und Hinweispflicht. Der Punkt gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

8. Verjährung

Alle Ansprüche gegen **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH**, gleichviel aus welchem Rechtsgrund (mit Ausnahme der Gewährleistungsansprüche gemäß Punkt 7.) und unabhängig vom Grad des Verschuldens, verjähren in sechs Monaten ab Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis von dem Anspruch, spätestens jedoch ab der Ablieferung des Gutes. Dieser Punkt gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

9. Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Pfandrecht

9.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind alle Zahlungen nach Rechnungserhalt porto- und spesenfrei zu leisten. Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** über sie verfügen kann. Bei Zahlungsverzug ist **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** berechtigt, Verzugszinsen und Zinseszinsen in Höhe 8%-Punkten über dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 12 % p.a. zu berechnen. Im Falle der Säumnis ist der Vertragspartner verpflichtet, neben den Verzugszinsen auch alle sonstigen zweckentsprechenden prozessualen und außerprozessualen Kosten der Einbringlichmachung, auch die tarifmäßigen Kosten eines von **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** beigezogenen Rechtsanwaltes, zu ersetzen.

9.2 Von Frachtforderungen, Havarieeinschüssen oder -beiträgen, Zöllen, Steuern und sonstigen Abgaben, die an **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH**, insbesondere als Verfügungsberechtigten oder als Besitzer fremden Gutes gestellt werden, hat der Auftraggeber **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** auf Aufforderung sofort zu befreien.

9.3 Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung mit Gegenforderungen nur berechtigt, wenn diese von **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** schriftlich anerkannt oder durch ein Gericht rechtskräftig festgestellt wurden.

9.4 **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** hat wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche, die ihr aus den diesen AGB unterliegenden Verrichtungen an den Auftraggeber zustehen, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht an den in ihrer Verfügungsgewalt befindlichen Gütern und Werten. Das Pfandrecht erstreckt sich auf die Begleitpapiere. Ist der Auftraggeber im Verzug, kann **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** nach erfolgter Verkaufsandrohung von den in ihrem Besitz befindlichen Gütern und Werten so viel, wie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Befriedigung erforderlich ist, ohne weitere Förmlichkeiten verkaufen. Der formlose Verkauf kann auch dann erfolgen, wenn sich der Auftraggeber trotz angemessener Nachforschungen nicht ermitteln lässt. Für den Pfand- oder Selbsthilfeverkauf kann **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** die übliche Verkaufsprovision vom Bruttoerlös berechnen.

10. Zustimmungserklärung

10.1 Der Auftraggeber stimmt gegenüber **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** ausdrücklich zu, dass die Namens- bzw. Firmen- und Adresdaten, einschließlich Email, Telefax und Telefon für eigene Zwecke von **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** verwendet werden und diesbezüglich auch eine elektronische Datenverarbeitung dieser Daten erfolgt.

10.3 Diese Zustimmung kann seitens des Auftraggebers jederzeit schriftlich an die Firmenadresse von **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** widerrufen werden.

11. Schlussbestimmungen, salvatorische Klausel

11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber, Empfänger oder Anspruchsteller und **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH** gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Kollisionsnormen als vereinbart.

11.2 Soweit der Auftraggeber nicht Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, ist **3062 Kirchstetten** Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis, auch mittelbar, ergebenden Streitigkeiten.

11.3 Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Geltung der nachstehenden, im Einzelnen angeführten Bestimmungen der AÖSp:

§ 54

a) Soweit der Spediteur überhaupt haftet, gelten folgende Höchstgrenzen für seine Haftung:

1. € 7.267,28 je Schadensfall für Schäden, die auf Unterschlagung oder Veruntreuung durch einen Arbeitnehmer des Spediteurs beruhen. Hierzu gehören nicht gesetzliche Vertreter und Prokuristen, für deren Handlungen keine Haftungsbegrenzung besteht. Ein Schadensfall im Sinne der Vorschrift des 1. Absatzes ist jeder Schaden, der von ein und demselben Arbeitnehmer des Spediteurs durch Veruntreuung oder Unterschlagung verursacht wird, gleichviel, ob außer ihm noch andere Arbeitnehmer des Spediteurs an der schädigenden Handlung beteiligt sind und ob der Schaden einen Auftraggeber oder mehrere voneinander unabhängige Auftraggeber des Spediteurs trifft. Der Spediteur ist verpflichtet, seinem Auftraggeber auf Verlangen anzugeben, ob und bei welcher Versicherungsgesellschaft er dieses Haftungsrisiko abgedeckt hat.

2. € 1,09 je kg brutto jedes beschädigten oder in Verlust geratenen Kollo, höchstens jedoch € 1.090,09 je Schadensfall.

3. Für alle sonstigen Schäden, mit Ausnahme des Abs. 1, höchstens € 2.180,18 je Schadensfall.

§ 55

Bei Schäden an einem Sachteil, der einen selbständigen Wert hat (z. B. Maschinenteil), oder bei Schäden an einer von mehreren zusammengehörigen Sachen (z. B. Wohnungseinrichtung) bleibt die etwaige Wertminderung des Restes der Sache oder der übrigen Sachteile oder Sachen außer Betracht.

§ 56

a) Bei allen Gütern, deren Wert mehr als € 29,06 für das kg brutto beträgt, sowie bei Geld, Urkunden und Wertzeichen haftet der Spediteur für jeden wie auch immer gearteten Schaden nur, wenn ihm eine schriftliche Wertangabe vom Auftraggeber so rechtzeitig zugegangen ist, dass er seinerseits in der Lage war, sich über Annahme oder Ablehnung des Auftrages und über die für Empfangnahme, Verwahrung oder Versendung zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen schlüssig zu werden.

b) Die Übergabe einer Wertangabe an Fahr- und Begleitpersonal ist ohne rechtliche Wirkung, solange sie nicht in den Besitz des Spediteurs oder seiner zur Empfangnahme ermächtigten kaufmännischen Angestellten gelangt ist, es sei denn, dass eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

c) Beweist der Auftraggeber, dass der Schaden auf andere Umstände als auf die Unterlassung der Wertangabe zurückzuführen ist oder auch bei erfolgter Wertangabe entstanden wäre, so findet lit. a) keine Anwendung.

d) Die Bestimmungen der übrigen Paragraphen, soweit sie über die Bestimmungen dieses Paragraphen hinaus die Haftung beschränken oder aufheben, bleiben unberührt.

§ 57

Die Haftung des Spediteurs ist ausgeschlossen:

a)

1. für Schäden, insbesondere auch Beraubungsschäden, an nicht oder mangelhaft verpackten Gütern, soweit nicht eine vorherige besondere schriftliche Vereinbarung über die Haftung erfolgt ist;

2. für Güter, die nach den zur Anwendung kommenden Beförderungsbestimmungen als unverpackt oder mangelhaft verpackt gelten; diese gelten auch dem Spediteur gegenüber als unverpackt oder mangelhaft verpackt;

3. für äußerlich erkennbare Schäden der Verpackung, die sogleich oder später zutage treten; diese darf der Spediteur auf Kosten des Auftraggebers beseitigen lassen, er übernimmt dadurch aber keine über die vorhergehenden Absätze hinausgehende Haftung;

b) für Schäden, die durch Aufbewahrung im Freien entstehen, wenn solche Aufbewahrung vereinbart oder eine andere Aufbewahrung nach dem üblichen Geschäftsbetrieb oder nach den Umständen untunlich war;

c) für Schäden, die durch Diebstahl im Sinne der §§ 127 ff. oder durch Erpressung oder Raub im Sinne der §§ 144 ff. und §§ 142 ff. StGB entstehen;

d) für die unmittelbaren oder mittelbaren Folgen jedes sonstigen Ereignisses, das der Spediteur nicht verschuldet hat (z. B. höhere Gewalt, Witterungseinflüsse, Schadhaftwerden irgendwelcher Geräte oder Leitungen, Einwirkung anderer Güter, Beschädigungen durch Tiere, natürliche Veränderung des Gutes);

e) für Verluste und Schäden in der Binnenschiffahrtsspedition (einschließlich der damit zusammenhängenden Vor- und Anschlusstransporte mit Landtransportmitteln sowie der Vor-, Zwischen- und Anschlusslagerungen), die durch Transport- oder Lagerversicherung gedeckt sind oder durch eine Transport- oder Lagerversicherung allgemein üblicher Art hätten gedeckt werden können oder nach den herrschenden Gepflogenheiten sorgfältiger Kaufleute über den Rahmen einer Transport- oder Lagerversicherung allgemein üblicher Art hinaus gedeckt werden, es sei denn, dass eine ordnungsgemäß geschlossene Versicherung durch fehlerhafte Maßnahmen des Spediteurs unwirksam wird.

ERKLÄRUNG DES AUFTRAGGEBERS – UNTERSCHRIFT:

Hiermit bestätige ich den Erhalt und Kenntnisnahme der AGB der **Bruckberger the art of work Transport & Montagen GmbH**

Unterschrift/ Stempel: _____

Ort/Datum: _____

Name in Blockschrift: _____